

B

Baulexikon

Begriffe aus dem Bauwesen:
BGH Bundesgerichtshof

www.BauFachForum.de

Wilfried Berger
Mehr zu diesem Thema
unter:
Probleme im Bauwesen
[Link: Zum richtigen Bauen.](#)



Erstellt:	17.02.2013	23:26
Letzter Ausdruck:	28.02.2013	09:42

Denke immer daran!!!!

Schau immer nach vorne, nie nach hinten, ob dich das Gericht als kleines Licht der Welt greifen kann.

Aber:

Wenn Ihr vor Gericht eure Integerheit aufzeigen wollt. Dann müsst Ihr Kämpfen wie ein Löwe oder eine Löwin. Denn es gewinnt nur, der die größten Barrieren aufbaut.

Ergebnis:

Bei mir gibt es keine Barrieren mehr....nach ca. 10 km, sind meine Beine einfach fertig. Egal, wie ein Richter/in hier urteilen will?

Begriff-Erklärung:

Begriff 1:

Die höchste Gerichtbarkeit als Berufungsgericht. Alles, was bei einem Amtsgericht begonnen hat, endet mit einem Urteil beim BGH.

BGB
Bürgerliches
Gesetzbuch

AGB-Gesetz
MiethöheG
VerbraucherkreditG
ProdukthaftungsG
WohnungseigentumsG

46. Auflage
2000

Beck-Texte im dtv

Der Autor:

Der BGH wurde am 1. Oktober 1950 in Karlsruhe gegründet. Dabei müssen wir erkennen, dass dies mit ca. 75% aller angestellten Richter, die größte Gerichtbarkeit unseres Staates darstellt. Hier am BGH, werden alle strittigen Berufungen bearbeitet, die einmal an einem Landgericht begonnen haben. Entscheidend ist, dann letztendlich erst der BGH sich auch über das Grundgesetz des zu verfassenden Urteils, Gedanken machen muss.

Was ist das BGB?

Grundsätzlich muss ein Handwerker sich immer im Klaren sein, welchen Vertrag er mit einem Kunden abgeschlossen hat. Hat er sich dazu entschlossen einen BGB –Vertrag abzuschließen, kann er sich nicht automatisch auf die Grundlagen der VOB Teil B berufen. Denn seine Grundlagen sind dann nach dem BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) gefertigt worden. Hat der Handwerker allerdings einen VOB - Vertrag geschlossen, ist das BGB nicht restlos auszuschließen. Grundlegend ist immer, ob die Ansprüche technischer Art sind, dann greift die VOB oder ob Sie rechtlicher Art sind. Dann greift die Gesetzgebung, das BGBs. Daher muss der Handwerker auch begreifen, dass der V'OB-Vertrag auf dem BGB aufbaut. Bzw. von dieser Grundlage ein Bauteil darstellt.



Ein Schrank der Superlative!

Der trotzdem ausgebaut werden muss, wenn die rechtlichen Vertragsgrundlagen nicht dem entsprechen, was vereinbart wurden.

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem BauFachForum.
Quellen Siehe Baulexikon.

Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

BGH Bundesgerichtshof



Wir bedanken uns beim Baumeister und Ing. Thomas Edinger für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder.

Baumeister Ing.
Allg. beeidig. und gerichtl. zert.
Sachverständiger für Hochbau und Immobilienbewertung:
Thomas Edinger
Oberladtstraße 2a
4040 Linz
www.svbau.at
Thomas.edinger@der-sachverstnd.at

SV Bmst. Ing. Thomas Edinger
Tel: +43 (0)664 / 6181 555
Email: t.edinger@der-sachverstand.at



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de